

swisscleantech | Limmatstrasse 183, CH-8005 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Mittwoch, 18. Oktober 2023

Stellungnahme zur Änderung der Verordnungen zu den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnungen zu den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Stellung zu nehmen.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech schon seit über 10 Jahren für eine CO₂-freie Mobilität ein. Zentral hierfür sind unter anderem bessere Rahmenbedingungen für den Langsamverkehr.

Vor allem hinsichtlich der City-Logistik werden die geltenden Verordnungen den technischen Möglichkeiten nicht gerecht. In diesem Sinne begrüsst swisscleantech die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich. Mit dem angehobenen Maximalgewicht für Leicht-Motorfahrräder sowie der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahrräder» ergeben sich für die emissionsfreie und flächeneffiziente Logistik neue Möglichkeiten.

Wichtige Korrekturen benötigen die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen primär bei der Anhebung des Maximalgewichts von 200kg auf 250kg bei «schnelle Motorräder» zugunsten von einspurigen Cargo-Bikes bis 45km/h. Ebenfalls korrigiert werden muss die Abschaffung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese Abschaffung würde Senioren in ihrer alltäglichen Mobilität und Dienstleister, wie die z.B. die Schweizerische Post, in ihrer Tätigkeit stark beeinträchtigen und muss darum rückgängig gemacht werden. Detaillierte Ausführungen zu unseren Forderungen finden Sie im angehängten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Gregory Germann
Mobilität

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

swisscleantech, Limmatstr 183, 8005 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag : Auch die Nutzung von schnellen Cargobikes soll erweitert werden. Für die Kategorie der schnellen Motorfahräder soll daher das Gesamtgewicht auf 250 Kg angehoben werden.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

- JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung ist für eine Entwicklung der Citylogistik mit Cargobikes sehr wichtig.

Allenfalls sollte die Frage der Höchstgeschwindigkeit differenziert angeschaut werden. Vgl. dazu Ausführungen unter Frage 5.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

- JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Abschaffung der bisherigen Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» in dieser Form, d.h. durch Umteilung zu den Leicht-Motorfahrrädern oder zu schweren Motorfahrrädern, sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Die nun vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahrräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute

regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft aus-geschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

Die Gruppe der Dienstleister hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen.

Auch für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verord-nung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen.

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der nun gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motori-sierte Rollstühle» eine Alternative bieten, z.B. durch das Nicht-Abschaffen der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei

müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der Unfallhäufigkeit lehnen wir für E-Trottis und E-Stehroller die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 25km/ ab.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Ausführungen bei Frage 5.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung ist dringlich, damit auch in der Schweiz Cargobikes in Betrieb genommen dürfen, mit denen Gütern auf Europaletten transportiert werden können.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-

Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

- JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

- JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie bei der Begleitung von Kindern sollte auch hier das Mindestalter der Begleitperson bei 16 Jahren liegen. Solche differenzierte Regelungen (mal 18, mal 16 Jahre) werden von der Bevölkerung nicht verstanden und in der Folge oft nicht eingehalten.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen bei Frage 5.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere

Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In vielen städtischen Quartieren mit Anwohnerparkregelung gibt es ausschliesslich noch Parkfelder mit Signal "Parkieren mit Parkscheibe". Es ist unklar, wo mehrspurige Motorfahräder, darunter grosse, schwere Cagobikes parkieren können/dürfen.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?


- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
